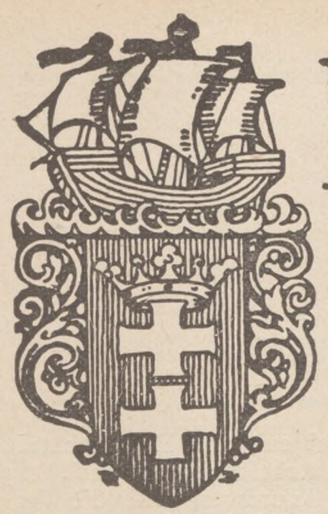


DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 48** — 29. November 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Planmäßiger Arbeitseinsatz

Die Bedeutung des Gesetzes vom 5. November 1935

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Der erfolgreiche Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Bestrebungen zur weiteren Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit haben den Arbeitsvermittlungseinrichtungen eine gesteigerte Bedeutung verliehen. Eine planmäßige Regelung des Arbeitseinsatzes mit Hilfe eines zentral geleiteten Netzes von Arbeitsvermittlungseinrichtungen ist in hohem Maße geeignet, den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sowohl von der sozialen als auch von der wirtschaftlichen Seite her wirksam zu unterstützen.

Schon das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 räumte den behördlichen, unter der Leitung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stehenden Arbeitsvermittlungseinrichtungen eine bevorzugte Stellung ein. Der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde schon damals die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise unter grundsätzlicher Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung (von Uebergangsausnahmen abgesehen) übertragen. Eine Monopolstellung wurde dagegen den behördlichen Arbeitsvermittlungseinrichtungen nicht eingeräumt.

Im Zuge des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit wurde im Jahre 1934 das Aufgabengebiet und die Machtbefugnis der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der ihr unterstehenden Arbeits- und Landesarbeitsämter wesentlich erweitert. So gab das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 381) dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Recht, für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anzuordnen, daß in solche Bezirke zuwandernde Arbeiter und Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen. Dasselbe Gesetz ermächtigte den Präsidenten der Reichsanstalt:

1. anzuordnen, daß Personen, die in den vorhergehenden drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für andere als Arbeiter nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen, und
2. weiterhin anzuordnen, daß Unternehmer von Betrieben nicht landwirtschaftlicher Art in bestimmten Fällen solche Angestellten und Arbeiter entlassen müssen, die in den letzten drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren.

Weiterhin ermächtigte die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. 8. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786) den Präsidenten der Reichsanstalt allein, also insbesondere unter Ausschluß nicht behördlicher Arbeitsvermittlungseinrichtungen, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch zu regeln. Anderen Stellen untersagte diese Verordnung Einwirkungen auf die planmäßige Verteilung von Arbeitskräften. Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung u. a. die besonders wichtige Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 202). Diese Anordnung dient bekanntlich der bevorzugten Unterbringung älterer verheirateter Arbeiter und Angestellten, macht die Neueinstellung von Personen unter 25 Jahren von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig und ermöglicht den Zwangsaustausch unverheirateter Arbeiter und Angestellten unter 25 Jahren gegen stellenlose und verheiratete ältere Stellensuchende.

Einen weiteren Schritt auf dem Wege zur einheitlichen planmäßigen Regelung des Arbeitseinsatzes durch die behördlichen Arbeitsvermittlungseinrichtungen bedeutete die kürzlich erfolgte Eingliederung der Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Da schon vorher mit der Auflösung der früheren Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften und Arbeitgeberverbände die Mehrzahl der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufgelöst bezw. in die Stellenvermittlungseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront eingegliedert worden war, bedeutete diese Eingliederung in die Reichsanstalt praktisch die Aufhebung der Selbständigkeit der größten bisher noch verbliebenen nichtgewerbsmäßigen und nicht behördlichen Arbeitsvermittlungseinrichtung.

Diese Entwicklung zu einer umfassenden und monopolartigen Stellung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihres Netzes von Arbeits- und Landesarbeitsämtern fand jetzt ihren gesetzlichen Abschluß durch das im Reichsgesetzblatt I S. 1281 veröffentlichte Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Stellenvermittlung vom 5. 11. 1935. Zwei Punkte geben diesem Gesetz eine grundlegende Bedeutung. Einmal verleiht es der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein Arbeitsvermittlungsmonopol, indem es bestimmt, daß grundsätzlich in Zukunft, d. h. vom Jnkrafttreten des Gesetzes, also vom 1. 12. 1935 ab Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nur noch von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den von ihr eingesetzten und ermächtigten Stellen betrieben werden darf. Die Reichsanstalt wird sich zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung selbstverständlich in erster Linie der Arbeits- und Landesarbeitsämter bedienen. Soweit es für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist, kann jedoch in Ergänzung der Tätigkeit der Arbeits- und Landesarbeitsämter:

1. der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister nicht gewerbsmäßige Einrichtungen der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung weiter- oder neu auftragsweise zulassen; es kann auch

2. der Reichsarbeitsminister für einzelne Berufe ausnahmsweise gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung weiter- oder neu zulassen. Die danach in Zukunft noch zugelassenen gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungs-, Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlungseinrichtungen unterliegen jedoch der dauernden Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt und sind an dessen Weisungen gebunden.

Diese monopolartige Stellung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfährt durch das Gesetz vom 5. 11. 1935 eine wichtige Ergänzung durch die weitere Gesetzesvorschrift daß der Präsident der Reichsanstalt in Zukunft unbeschränkt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen kann, daß bestimmte Personengruppen bevorzugt in Arbeit zu vermitteln sind, wenn staatliche Notwendigkeiten dazu vorliegen. Durch diese Ermächtigung des Präsidenten der Reichsanstalt erfahren also dessen Befugnisse zur planmäßigen Regelung des Arbeitseinsatzes, wie sie in dem Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934 und in der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 festgelegt wurden, eine wesentliche Erweiterung. Die Beachtung der neuen Gesetzesbestimmungen wird durch Geldstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten sichergestellt.

An den bisherigen Grundsätzen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, denen zufolge im Sinne des Leistungsprinzips freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte zu besetzen sind, und daß der Betriebsführer unter den ihm zugewiesenen Arbeitskräften unter Berücksichtigung seiner sachlich berechtigten Betriebsbedürfnisse das freie Auswahlrecht hat, wird durch das Gesetz vom 5. 11. 1935 nichts geändert. Das der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Gesetz eingeräumte Monopol zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Verbindung mit der weitgehenden Ermächtigung des Präsidenten der Reichsanstalt zur Lenkung des Arbeitseinsatzes nach staatlichen Notwendigkeiten sowie sozialen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten ist jedoch in hohem Maße geeignet, schon bei der Zuweisung von Stellenbewerbern und bei der Arbeitseinsatzpolitik den Bedürfnissen des Arbeitsbeschaffungsprogramms, dem Recht auf Arbeit und den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit bei Wahrung des Leistungsprinzips Rechnung zu tragen.

Polens Zahlungsbilanz 1934

Vor kurzem wurden die schätzungsweisen Zahlen der polnischen Zahlungsbilanz für das Jahr 1934 veröffentlicht. Aus ihnen geht hervor, daß die Umsätze im Jahre 1934 gegenüber denjenigen des Jahres 1933 um etwa 18% geringer waren, doch war dieser Rückgang nicht so groß, wie im Jahre 1933 im Verhältnis zu 1932.

Die Hauptposten der Zahlungsbilanz stellten sich für die Jahre 1934 und 1933 wie folgt (in Mill. Złoty):

	1934			1933		
	Einnahmen	Ausgaben	Bilanz	Einn.	Ausg.	Bilanz
Kapitalumsätze	491	600	— 109	757	838	— 81
Zinsen u. Divid.	8	168	— 160	14	226	— 212
Leistungen	348	242	+ 105	445	250	+ 195
Warenverkehr	966	883	+ 83	960	937	+ 23
Bank Polski	80	–	+ 80	142	67	+ 75
Zusammen	1893	1893		2318	2318	

In der Position „Kapitalumsätze" entfielen 1934 auf langfristige Kapitalien 87 Mill. Zł. auf der Einnahmenseite (1933: 92 Mill. Zł.) und 111 Mill. Zł. auf der Ausgabenseite (101), sodaß ein Minussaldo von 24 Mill. Zł. (9) entstand. Die Aufteilung dieser Gruppe ist folgende:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einn.	Ausg.	Saldo
Staats- u. Kommunalanleihen	11	42	— 31	4	54	— 50
Pfandkreditbriefe und Obligationen	2	9	— 7	19	12	+ 7
Aktien und Anteile poln. Unternehmen	52	42	+ 10	50	25	+ 25
Sonstige	22	18	+ 4	19	10	+ 9
Langfristige Kredite insgesamt	87	111	— 24	92	101	— 9

Die Gesamtsumme der kurzfristigen Kredite bezifferte sich im Berichtsjahr auf 404 Mill. Zł. in der Einnahme (1933: 665 Mill. Zł.) und 489 Mill. Zł. in der Ausgabe (737) und der Saldo zu ungunsten Polens auf 85 Mill. Zł. (72). Diese Summen setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einn.	Ausg.	Saldo
Barkredite der Unternehmen	319	370	— 51	422	511	— 89
Bankkredite	9	50	— 41	139	151	— 12
Handelskredite einschl. Korrekturen	76	69	+ 7	104	75	+ 29
Kurzfristige Kredite zusammen	404	489	— 85	665	737	— 72

Von den im Jahre 1934 an Polen erteilten Krediten ist nur der von den Polnischen Staatsbahnen in London aufgenommene Warenkredit zur Elektrifizierung des Warschauer Eisenbahnknotenpunktes besonders erwähnenswert. Die Eingänge aus diesem Kredit sind auf mehrere Jahre bis 1940 verteilt. Die letzte von Polen im Ausland aufgenommene größere Anleihe war die 6,5prozentige schwedische Zündholzanleihe vom Jahre 1930 in Höhe von 32,4 Mill. Dollar. Die Zahlungen für die Tilgung der Staats- und Kommunalschulden weisen seit dem Jahre 1930, d. h. seit dem Hoovermoratorium, eine von Jahr zu Jahr größere Abnahme auf.

Zu einem Teil hat auch die in einigen Gläubigerstaaten erfolgte Abwertung der Währung zu einer Verminderung der polnischen Leistungen beigetragen, während dadurch, daß nicht unerhebliche Beträge der polnischen Auslandsanleihen nach Polen zurückkehren, diese Verminderung zum Teil wieder aufgehoben wird. Der allgemeine Rückgang der Rentabilität der Unternehmungen in Polen hat eine gewisse Zurückhaltung in der Betätigung ausländischen Kapitals zur Folge gehabt. Während sich jedoch die Position „Aktien und Anteile des Auslandes an polnischen Unternehmen" im Jahre 1931 um 130 Mill. Złoty verringerte und im Jahre 1932 ein gewisser Stillstand eintrat, war im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre sogar eine geringe Einnahmesteigerung aus dieser Position zu verzeichnen. Die Umsätze der kurzfristigen Kredite haben auch im Jahre 1934 eine passive Bilanz, weil die ausländischen Gläubiger verschiedene den polnischen Banken und Unternehmen gewährte kurzfristige Kredite zurückgezogen haben.

Die lang- und kurzfristigen Verpflichtungen Polens bezifferten sich Ende Dezember 1931 auf 10 229 Mill. Złoty, Ende Dezember 1933 jedoch nur noch 8559 Millionen Złoty, es ist also eine Verminderung um 1670 Mill. Zł. eingetreten.

Die Gesamtbilanz der Einnahmen und Ausgaben aus Zinsen und Dividenden kann mangels genauer Unterlagen nicht näher angegeben werden. Auf der Ausgabenseite entfallen 81 Mill. Zł. auf Zinsen und Provisionen für Staatsanleihen (1933: 102 Mill. Zł.) und 20 Mill. Zł. (44 Mill. Zł.) auf Zinsen für die Barkredite.

Aus den in der ersten Tabelle angeführten Zahlen ist zu ersehen, daß einer der wichtigsten Aktivposten der polnischen Zahlungsbilanz, d. s. die Einnahmen aus den Posten der Dienste und Leistungen, eine sehr starke Verminderung erfahren hat. Während in den Jahren 1930 bis 1933 hier der Ueberschuß durchschnittlich 200 Mill. Zł. betrug, ist im Jahre 1934 ein Rückgang von fast 50 % zu verzeichnen. Der Aktivsaldo dieser Position wird mit 106 Mill. Zł. geschätzt, wovon etwa 73 Mill. Zł. auf die Leistungen aus dem Durchgangsverkehr entfallen. Im Jahre 1934 schloß dieser Posten mit 122 Mill. Zł. (1933: 157) in der Einnahme und 49 Mill. Zł. (57) in der Ausgabe ab, erbrachte somit einen Aktivsaldo von 73 Mill. Zł. (100). Berücksichtigt man die Tatsache, daß der Reiseverkehr Polens, dessen Einnahmen mit 30 Mill. Zł. und die Ausgaben mit 70 Mill. Zł. geschätzt werden, einen Passivsaldo von 40 Mill. Zł. ergibt, so sind im Jahre die Eingänge aus der Emigrantion nur mit etwa 100 Mill. Zł. anzusetzen gegenüber einer Durchschnittseinnahme von 250 bis 200 Mill. Zł. in den Jahren 1928 bis 1932 und einer Einnahme von 152 Mill. Zł. im Jahre 1933. Diesen 100 Millionen stehen noch etwa 20 Mill. Zł. als Ausgabe aus dem gleichen Titel gegenüber. Die sonstigen Leistungen (Post, Versicherungen, Film usw.) werden mit etwa 86 Mill. Zł. geschätzt.

Der Rückgang in den Einanhmen von den Leistungen wird durch den Aktivsaldo der Handelsbilanz ausgeglichen. Die in der Tabelle angeführten Zahlen stimmen mit denen der jährlichen Handelsbilanz nicht überein, da darin auch der Handel mit der Freien Stadt Danzig, die zum polnischen Zollgebiet gehört, mit enthalten ist. Im Jahre 1933 betrugen die Umsätze aus dem reinen Warenverkehr 948 Mill. Zł. auf der Einnahmenseite und 850 Mill. Zł. auf der Ausgabenseite, der Umsatz mit Gold für private Rechnung dagegen 12 Mill. Zł. und 87 Mill. Zł.

Aus den angeführten Zahlen ist zu erkennen, daß die Zahlungsbilanz Polens sich immer mehr auf einen Ausgleich zu bewegt. Gewisse Schwierigkeiten traten bei der Realisierung der Eingänge aus dem Warenverkehr sowie aus der Position der einseitigen Leistungen durch die in einzelnen Staaten eingeführten Devisenvorschriften auf.

Was die Zahlungsbilanz für das laufende Jahr anbetrifft, so kann man aus verschiedenen Anzeichen entnehmen, daß eine weitere Veränderung zu ungunsten Polens zu erwarten ist. Die Eingänge aus dem Titel der Leistungen vermindern sich weiter und auch die Handelsbilanz wird ein geringeres Aktivum ergeben als im Vorjahr. Dem gegenüber ist festzustellen, daß ein weiterer Abfluß ausländischen Kapitals aufgehalten wurde.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	18. 11. 35	19. 11. 35	20. 11. 35	21. 11. 35	22. 11. 35	23. 11. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	78 bez.	—	77¾ bez.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	50¼ bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	50¼ bez. G.	—	—	—	53 bez. rpt. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	50¼ bez. G.	—	50¾ bez. G.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	86½ bez.
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 18. bis 23. November 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buchweizen	Weizenkleie
18. 11. 35 19. 11. 35 20. 11. 35	nicht notiert														
21. 11. 35	130 Pfd. 18,— G	Export 13,65 G	feine 16 bis 16,50 G mittel lt. Muster 15 25 bis 15,75 G 114/5 Pfd. 14 90 G 110 Pfd. 14,60 G gal.-wolhyn. 13.95 G.	—	15.— bis 17,25 G feinster darüber	25,— bis 31,— G	—	—	21,50 bis 23,50 G	19,— bis 19,25 G	—	36,— bis 40,— G	23,— bis 26,— G	15,35 bis 16,— G	—
22. 11. 35 23. 11. 35	nicht notiert														

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. November 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	100	1675	24	410	26	610	9	133	765	16146	11	190	728	14564	3	45	1390	30940
Holz	29	452	7	105	93	1582	65	1039	25	405	164	2947	373	5933	300	5421	11	214
Getreide Saaten	493	7375	2	30	26	389	248	3734	140	2121	2	30	89	1357	90	1346	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	17	215	1	10	—	—	—	—	14	188	—	—	—	—	—	—	24	360
Rübenschn.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	51	—	—
Mehl	12	182	5	75	—	—	45	702	13	213	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	4	31	—	—	—	—	—	—
Zement	4	60	3	45	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	9	140	10	135	—	—	56	1025	4	138	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	136	1656	102	739	202	3010	112	1647	96	1428	4	35	20	329	17	252	—	—
Cellulose	—	—	—	—	3	51	—	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	2 Wagg.	11 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zuteilung von spanischen Apfelsinen an Danziger Ladengeschäfte.

Für die Danziger Ladengeschäfte hat die Kammer für Außenhandel ein Einfuhrkontingent an spanischen Apfelsinen in Höhe von insgesamt 50 t erhalten. Die Apfelsinen werden an die Danziger Ladengeschäfte von einer von der Kammer beauftragten Firma verzollt geliefert.

Diejenigen Danziger Betriebe, die sich mit dem Handel von Südfrüchten befassen, werden daher aufgefordert, ihren Bedarf bis Montag, den 2. Dezember 1935 bei der Kammer für Außenhandel anzumelden. Bezahlung der Ware muß bei Abnahme erfolgen. Die Preise sowie die näheren Bedingungen werden den Antragstellern nach erfolgter Zuteilung von der Kammer bekanntgegeben.

Danzig, den 26. November 1935.

Kammer für Außenhandel.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
September 1934	62 137,8	Wert:	8 241 261 *)
September 1935	**75 316,5**	Wert:	**7 158 256** **)
August 1935	84 927,0	Wert:	7 711 564 **)

Hafenausgang:

	To.		G
September 1934	513 244,5	Wert:	21 352 415 *)
September 1935	**390 096,4**	Wert:	**23 437 332** **)
August 1935	360 210,1	Wert:	18 150 522 **)

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

September 1934	456 Schiffe	312 881 Netto-Rgt.
September 1935	**383** Schiffe	**248 940** Netto-Rgt.
August 1935	439 Schiffe	251 747 Netto-Rgt.

Ausgang:

September 1934	446 Schiffe	295 021 Netto-Rgt.
September 1935	**381** Schiffe	**242 884** Netto-Rgt.
August 1935	458 Schiffe	249 207 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

September 1934	224 281 To.	Wert: 63 396 000 Złoty
September 1935	**206 267** To.	Wert: **63 866 000** Złoty
August 1935	209 235 To.	Wert: 71 956 000 Złoty

Warenausgang:

September 1934	1 180 485 To.	Wert: 84 425 000 Złoty
September 1935	**1 184 336** To.	Wert: **76 607 000** Złoty
August 1935	1 201 288 To.	Wert: 77 026 000 Złoty

*) Alte Gulden. **) Neue Gulden.

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Juli 1934	**Juli 1935**	Juni 1935
—	**126,7**	120,9

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

September 1934	**September 1935**	August 1935
16 588	**14 610**	14 445

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

September 1934	**September 1935**	August 1935
1	**—**	—

VII. Zinssätze.

	Septbr. 1934		**Septbr. 1935**	August 1935
a) Bank von Danzig:				
	bis 20. 9. 34	ab 21. 9. 34		
Diskont	3 %	4 %	6 %	6 %
Lombard	4 %	5 %	7 %	7 %
b) Bank Polski:				
Diskont	5 %		5 %	5 %
Lombard	6 %		6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 9. 34	**1. 9. 35**	1. 8. 35
Geld:	15,—	—	—
Brief:	15,04	—	—
	15. 9. 34	**15. 9. 35**	15. 8. 35
Geld:	—	—	—
Brief:	—	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 9. 34	**1. 9. 35**	1. 8. 35
Geld:	57,71	—	—
Brief:	57,82	—	—
	15. 9. 34	**15. 9. 35**	15. 8. 35
Geld:	57,78	—	—
Brief:	57,89	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 9. 34	**1. 9. 35**	1. 8. 35
Geld:	119,68	—	—
Brief:	119,92	—	—
	15. 9. 34	**15. 9. 35**	15. 8. 35
Geld:	121,83	—	—
Brief:	122,07	—	—

Aufnahme des telegraphischen Postüberweisungsverkehrs mit Belgien und der Tschechoslowakei.

Am 1. Dezember d. Js. wird der telegraphische Postüberweisungsverkehr mit Belgien und der Tschechoslowakei zwischen dem hiesigen Postscheckamt und den Postscheckämtern in Brüssel und Prag aufgenommen werden. Telegraphische Ueberweisungen sind unbeschränkt zulässig, sie bedürfen der Genehmigung der Ueberwachungsstelle für den Zah-

lungsverkehr mit dem Auslande. Für telegraphische Ueberweisungen aus Danzig werden außer den telegraphischen Gebühren eine Gebühr von 1 vom Tausend des überwiesenen Betrags — mindestens 30 P — und eine feste Gebühr von 1,50 Gulden erhoben. Besondere Mitteilungen sind gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühr zulässig.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Oktober 1935.

dp. Der Umschlag im Danziger Hafen betrug im Oktober 1935 in der Einfuhr 87556,7 t, in der Ausfuhr 425753,9 t. Gegenüber dem Oktober 1934 ist bei der Einfuhr (74595,6 t) eine leichte Steigerung, bei der Ausfuhr (487584,8 t) dagegen eine Verminderung festzustellen.

Die Steigerung der Einfuhr beruhte fast ausschließlich auf dem vermehrten Eingang von Erzen (einschl. Schwefelkies), der 61246,2 t (im Oktober 1923: 39108,4 t) ausmachte.

Daneben war eine stärkere Einfuhr noch zu vermerken bei Phosphoriten 3556,0 t (2759,7), tierischen Fetten und Oelen 1021,2 t (792,4), sowie Eisen und Stahl (neu) 1306,8 t (1088,3). Eine Abnahme der Zufuhren ist gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres festzustellen bei Sämereien 109,2 t (2930,4), Kaffee (roh) 89,7 t (325,7), Kakao (roh) 34,1 t (138,4), Salzheringen 1283,6 t (6080,4) Roheisen 457,8 t (750,1), Baumwollgarn 130,2 t (245,7). Nur noch mit verschwindend geringen Zahlen erscheinen in der Einfuhr über Danzig jetzt Wollgarne 2,4 t (78,8), und Lumpen 0,4 t (158,5), völlig fallen aus: rohe Wolle — (44,3) und Schrott — (0,6).

Auf der Ausfuhrseite sind als günstigere Posten zu verzeichnen: Weizen 8076,2 t (—), Hülsenfrüchte 4610,7 t (818,2), Mehl 21888,2 t (4024,1), Treiböle 1403,6 t (13,9), und Paraffin 1627,3 t (1516,9). Geringere Mengen als in dem Vergleichsmonat wurden verschifft an Roggen 14660,3 t (34092,3), Gerste 44875,2 t (50561,8), Bacons 75,6 t (149,3), Kohlen 217615,0 t (283423,5), Schmierölen 1119,3 t (1681,6), Zucker 0,5 t (269,3), Oelkuchen 515,6 t (1581,4), Zink 101,3 t (481,5) und Schnittholz 38896,4 t (47099,1).

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

(Dziennik Ustaw Nr. 79 vom 31. 10. 1935, Nr. 80 vom 6. 11. 1935 und Nr. 85 vom 24. 11. 1935.)

Pos. 489 Tarifvertrag zwischen der Republik Polen und Holland mit den Listen A und B sowie dem Protokoll, unterzeichnet im Haag am 11. 12. 1933.

Pos. 490 Regierungserklärung vom 17. 10. 1935 betreffend den Austausch der Ratifikationsdokumente für den Tarifvertrag zwischen Polen und Holland vom 11. 12. 1933.

Pos. 493 Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 10. 1935 über die einstweilige Inkraftsetzung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls, unterzeichnet in Warschau am 20. 9. 1935, zum Zusatzvertrag vom 3. 2. 1934 zu der am 26. 6. 1922 unterzeichneten polnisch-schweizerischen Handelskonvention.

Pos. 494 Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 10. 1935 über die einstweilige Inkraftsetzung der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen Polen und der Schweiz in Form eines Notenwechsels vom 29. 7. 1935 betreffend die gegenseitige Erteilung von Kontingenten für Wollgewebe und Hutgeflechten.

Pos. 526 Verordnung des Finanzministers vom 19. 11. 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über die Zollerleichterung für Kerne von Steinen einer exotischen Aprikosenabart „Ghejsa".

Pos. 527 Regierungserklärung vom 28. 10. 1935 über den Zutritt der Freien Stadt Danzig zu dem Vertrag zwischen Polen und dem irischen Freistaat vom 19. 10. 1934 betreffend die Vermessung der Tonnage von Handelsschiffen.

Pos. 528 Regierungserklärung vom 30. 10. 1935 betreffend den Zutritt der Freien Stadt Danzig zur Handelskonvention zwischen der polnischen Republik und der österreichischen Bundesrepublik.

(Monitor Polski Nr. 257, 1935.)

Pos. 307 Bekanntmachung des Industrie- und Handelsministeriums vom 7. 11. 1935, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanz-, sowie dem Landwirtschafts- und Agrarreform-Minister, betr. Verzeichnis der Institute, durch deren Vermittlung die Bescheinigungen des Industrie- und Handelsministeriums zur zollfreien Ausfuhr von Federn und Daunen ausgegeben werden, sowie über den Gang des Verfahrens bei der Ausgabe dieser Bescheinigungen.

Anwendung von Zollsenkungen und Zollbefreiungen, die von Genehmigungen oder Bescheinigungen abhängig sind.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 14. 11. 1935 L. D. IV. 27023/3/35.

(Monitor Polski Nr. 270, Pos. 343.)

Die Genehmigungen des Finanzministeriums zur Anwendung einer Zollsenkung oder Zollbefreiung, die auf Grund der im Einfuhrzolltarif enthaltenen Ermächtigungen oder auf Grund der gestützt auf Art. 23 Abs. 1a des Zollrechts erlassenen Verordnungen erteilt werden, haben bestimmte Gültigkeitsfristen. Bei der Anwendung dieser Genehmigungen sind im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Art. 46 Abs. 6, Art. 69 Abs. 3 sowie Art. 71 Abs. 6 des Zollrechts folgende Grundsätze zu beachten:

1. Wenn die Zollgefälle innerhalb der in Art. 116 des Zollrechts sowie Art. 207 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vorgesehenen Zeit entrichtet wurden, hat die Partei Anrecht auf die Zollermäßigung oder Zollbefreiung, die am Tage der Abgabe der Zollanmeldung galt, wenn sie vor der Auslieferung der Ware in den freien Verkehr dem Zollamt eine Genehmigung des Finanzministeriums vorlegt, deren Gültigkeit am Tage der Abgabe der Zollanmeldung noch nicht erloschen ist. Der Umstand, daß die Genehmigung ein späteres Datum als das der Abgabe der Zollanmeldung trägt, nimmt der Partei nicht das Recht auf die Zollermäßigung oder Zollbefreiung, wenn am Tage der Abgabe der Zollanmeldung die rechtliche Grundlage der erteilten Genehmigung (d. h. die Ermächtigung im Zolltarif bezw. eine Verordnung über Zollermäßigung oder Zollbefreiung) in Kraft war.

2. Wenn die Zollgefälle nicht in der oben genannten Frist, d. h. innerhalb der in Art. 116 des Zollrechts und § 207 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vorgesehenen Frist, entrichtet wurden, hat die Partei ein Recht auf die Zollermäßigung oder Zollbefreiung, die am Tage der Entrichtung der Zollgefälle galt, wenn sie eine an diesem Tag gültige Genehmigung des Finanzministeriums vorlegt.

Obige Erläuterungen finden analoge Anwendung auf Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, die von der Vorlage von Bescheinigungen (z. B. der Industrie- und Handelskammern) abhängig sind, sowie auf Vertragsermäßigungen, die in bestimmten Zeitabschnitten gelten.

Es wird betont, daß bei zusätzlicher Anwendung autonomer Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen auf Waren, die zum Normalzoll verzollt werden, in dieser Hinsicht die in der betreffenden Zeit geltenden Spezialvorschriften, Anwendung finden.

Gleichzeitig wird das Rundschreiben des Finanzministeriums L. D. IV. 14165/3/32 vom 23. 6. 32 betreffend die Bemessung der Zollgefälle bei der Anwendung von Zollermäßigungen (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 23 Pos. 363) aufgehoben.

Feststellung des Ursprungs und der Herkunft von Waren bei der Zollabfertigung.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 18. November 1935 D IV 30521/3/35 über die teilweise Aenderung des Rundschreibens des Finanzministeriums D IV 16979/3/35.
(Monitor Polski Nr. 265, Pos. 330.)

Im Rundschreiben des Finanzministeriums D IV 16979/3/35 vom 28. 5. 35 über die Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Zollabfertigung werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. § 4 Abs. 3 erhält nachstehende Fassung:

„Das Ursprungszeugnis muß grundsätzlich in der Sprache des Ursprungslandes sowie in polnischer Sprache ausgestellt sein; wird ein nur in der Sprache des Ursprungslandes oder in einer anderen Sprache ausgestelltes Zeugnis vorgelegt, kann das Zollamt eine beglaubigte polnische Uebersetzung dieses Zeugnisses verlangen. Die Warenbezeichnung muß in jedem Falle ins Polnische übersetzt sein; die Uebersetzung der Warenbezeichnung kann auch im Inlande durch den Wareneinführer oder den Zollagenten erfolgen, ohne daß eine Beglaubigung dieser Uebersetzung notwendig ist, es sei denn, daß das Zollamt begründete Zweifel an der Richtigkeit der Uebersetzung hat. Die Beglaubigung der Uebersetzung des ganzen Ursprungszeugnisses oder auch der Warenbezeichnung kann, wenn das Zollamt es verlangt, entweder durch vereidigte Dolmetscher oder durch die Industrie- und Handelskammern erfolgen. Wenn jedoch in dem einer Postsendung beigefügten Ursprungszeugnis die in einer fremden Sprache angegebene Warenbezeichnung für das Zollamt verständlich ist, ist eine polnische Uebersetzung dieser Bezeichnung nicht zu verlangen.“

2. Im § 7 Abs. 3 erhält der letzte Satz, der mit den Worten „die Verlängerung kann um einen Zeitraum erfolgen usw.“ beginnt, die Fassung: „Die Verlängerung kann um den Zeitraum eines Jahres erfolgen.“

3. § 8 Abs. 1 erhält die Fassung:

„1. Wenn aus einem Vertragslande stammende Waren im polnischen Zollgebiet nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern mit Vermittlung eines anderen Vertragslandes eintreffen, so kann der Vertragszoll auf Grund eines Ursprungszeugnisses, das in dem Lande ausgestellt ist, durch welches die Ware durchgeht, angewandt werden. Die Mutterländer (Metropolen) können Ursprungszeugnisse für die aus ihren Kolonien stammenden Waren (sofern der Handelsvertrag auf die betreffenden Kolonien angewandt wird) auch dann ausstellen, wenn die Ware durch das Mutterland nicht durchgeführt wird und irgendwoher im polnischen Zollgebiet eintrifft. Solche (die vorgenannten beiden Fälle betreffenden) Ursprungszeugnisse können nur von den Industriekammern, Handelskammern und anderen hierzu ermächtigten Wirtschaftsstellen ausgestellt werden und müssen mit dem Sichtvermerk eines Konsularamts der Republik Polen gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 2 versehen sein. Diese Zeugnisse müssen die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthalten. Die Bestimmungen des § 9 sind zu beachten.“

4. § 8 wird durch Hinzufügung nachstehenden Absatzes ergänzt:

„3. Die Bestimmungen der Absätze 1—2 finden natürlich dann keine Anwendung, wenn die Verträge die Bedingung enthalten, daß die Ursprungszeugnisse für bestimmte Waren im Ursprungsland durch genau genannte Stellen ausgestellt sein müssen, z. B. die Ursprungszeugnisse für Gablonzer Bijouterie und dergl.“

5. § 9 wird durch Hinzufügung nachstehender Absätze 5—7 ergänzt:

„5. Wenn die aus einem Vertragsland stammenden Waren vor der Einfuhr in das polnische Zollgebiet in einem anderen Vertragsland in den freien Verkehr getreten sind (die Partei daher die im Abs. 1 vorgesehene Bescheinigung nicht vorlegen kann), kann der Vertragszoll ebenfalls angewandt werden, aber unter der Bedingung, daß der Ursprung der Ware, unabhängig vom Ursprungszeugnis, durch die vom Zollamt auf Kosten der Partei berufenen Sachverständigen geprüft und niederschriftlich festgestellt wird. Das Zollamt kann von der Berufung von Sachverständigen Abstand nehmen, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß die Ware aus dem im Ursprungszeugnis angegebenen Lande stammt (z. B. eine Maschine ist mit einer Marke und mit Zeichen versehen, die zweifellos auf die Herstellung in dem im Ursprungszeugnis angegebenen Lande hinweisen und dergleichen). Wenn die Ware nach dem Gutachten der Sachverständigen aus einem anderen als aus dem im Ursprungszeugnis angegebenen Lande stammt, so kann der Vertragszoll nicht angewandt werden.

6. Wegen der Berufung von Sachverständigen hat man sich an die Industrie- und Handelskammern und im Gebiet der Freien Stadt Danzig an die Kammer für Außenhandel in Danzig zu wenden; diese Sachverständigen müssen durch vorgenannte Stellen vereidigt sein. Die Sachverständigen können ein Gutachten auch auf Grund von Warenproben abgeben, deren Entnahme im Einklang mit den Bestimmungen des § 227 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht zu erfollgen hat.

7. Die Niederschrift über das Gutachten der Sachverständigen ist dem Abfertigungsbefund beizufügen. Wenn das Zollamt keine Sachverständigen berufen hat, ist im Abfertigungsbefund in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, auf Grund welcher Unterlagen der Ursprung der Ware festgestellt wurde, und daß in dieser Hinsicht keine Zweifel bestanden."

Gleichzeitig wird das Rundschreiben des Finanzministeriums D IV 23398/3/35 vom 1. September 1935 über die Uebersetzung der in den Ursprungszeugnissen angegebenen Warenbezeichnungen aufgehoben.

Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
(Pos. 645, 647).

Rundschreiben
T 49 L. D. IV. 29280/2/35 vom 18. Oktober 1935.
(Monitor Polski Nr. 250, Pos. 297.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechtes (Dz. U. 1933 Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium, daß nicht imprägnierte Filze in Form rechteckiger Platten, von welchen alle Kanten anders bearbeitet sind als beschnitten, in diesem Zustande Tafeln aus Filz darstellen, welche dem Zolle nach Position 674, Pkte. 1 und 2 des Zolltarifes unterliegen.

Dagegen können solche Filze in Form rechtrechteckiger Platten, die Ränder besitzen, welche ausschließlich durch Zuschneiden ausgeglichen sind, nicht als Tafeln behandelt werden und sind als gewöhnliches Filzmaterial nach Pos. 645, Pkte. 1 und 2 des Zolltarifes zu verzollen.

In obiger Angelegenheit erlassene Erläuterungen, welche mit dieser Erläuterung im Widerspruche sind, treten außer Kraft.

Erläuterung des Einfuhrzolltarifes.
(Pos. 299, 302 und 845).

Rundschreiben
des Finanzministeriums T 50 L. D. IV. 29300/2/35
vom 21. Oktober 1935.
(Monitor Polski Nr. 250, Pos. 298 vom 30. Oktober 1935.)

Auf Grund des Art. 13, Abs. 4 des Zollrechtes (Dz. U. 1935, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium wie folgt:

1. Salze der Fluorkieselsäure sind nach den Positionen zu verzollen, welche Verbindungen der betreffenden Basen vorsehen, z. B.: das Fluorsilikat des Kaliums ist nach Pos. 299 P. 24 des Zolltarifes zu verzollen; das Fluorsilikat des Magnesiums — nach Pos. 302, P. 5 des Zolltarifes.

2. Papier aller Art zum Ein- oder Verpacken mit ein- oder mehrfach aufgedruckten Namen der Firma ist als Verpackung mit Firmenaufdruck nach Position 845, P. 1 lit. a) oder b) des Zolltarifes je nach der Ausfertigung zu verzollen.

3. Zum Kennzeichnen von Waren verwendete kleine Ausschnitte aus Papier mit aufgedruckten Nummern, Ziffern, Buchstaben, auch wenn sie Einfassungen besitzen, sind nach Pos. 845, P. 1 lit. a) oder b) des Zolltarifes, je nach der Ausfertigung, in gleicher Weise wie Etiketten zu verzollen.

Mit Obigem im Widerspruche stehende Erläuterungen treten außer Kraft.

Erläuterung zu Position 1168 P. 7 des Zolltarifs.

Rundschreiben T 60
des Finanzministers vom 14. 11. 1935
LD IV 31962/2/35.
(Mon. Polski Nr. 268, Pos. 338.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. 1933 Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Bänder aus Zelluloid oder anderen ähnlichen plastischen Massen, in einer Breite von 12—35 mm, mit perforierten Rändern, mit lichtempfindlicher Emulsion bedeckt, in Rollen, die in Abschnitten von einer Länge von 5 Metern und darüber eingehen, — sind als unbelichtete kinomategraphische Filme anzusehen und nach Position 1168 P. 7 lit. „d" des Zolltarifs zu verzollen.

2. Ebenso sind Bänder, jedoch in Abschnitten unter 5 Meter Länge, die gewöhnlich zu kleinen photographischen Apparaten wie „Leica" u. a. verwandt werden, als unbelichtete photographische Filme zu behandeln und nach Pos. 1168 P. 7 lit. „b" I des Zolltarifs zu verzollen.

3. Als Röntgenfilme, die nach Pos. 1168 P. 7 lit. „c" des Zolltarifs verzollt werden, werden Filme aus Zelloid oder anderen plastischen Massen die beiderseitig mit lichtempfindlicher Emulsion bedeckt sind, angesehen.

Gleichzeitig verlieren sämtliche Obigem entgegenstehende Erläuterungen ihre Geltung.

Eisenbahntarife

Frachtermäßigung für die Ein- und Ausfuhr über Danzig/Gdingen.

Die Polnischen Staatsbahnen haben mit Gültigkeit vom 15. 11. 35 für die Einfuhr von Lumpen über Danzig/Gdingen den Ausnahmetarif PO 6 eingeführt. Der Tarif gilt von allen Hafenbahnhöfen von Danzig/Gdingen nach allen polnischen Bahnhöfen und sieht die Frachtberechnung nach den Frachtsätzen der Klasse 11 für alle Wagenladungsklassen vor.

Mit dem gleichen Tage wurde der Ausnahmetarif PG 7, der für die Ausfuhr von Kartoffelstärke, Kartoffelmehl, Kartoffelgrütze, -stärkegrieß, -stärkesirup und Dextrin über Danzig/Gdingen gilt und bisher nur Frachtsätze für 10- und 15-t-Ladungen enthielt, mit Frachtsätzen für die Verladung von 5 t versehen.

Frachtermäßigung für die Ferromangan-Ausfuhr der Tschechoslowakei über Danzig/Gdingen.

Für die tschechische Ferromangan-Ausfuhr über Danzig/Gdingen tritt mit Gültigkeit vom 1. 12. 35 insofern eine Ermäßigung ein, als dann die Frachtsätze der Anhangspost Nr. 3 für Güter des Artikeltarifs 104 (Eisen- und Stahlwaren) für den Verkehr von den Stationen Moravska Ostrava Privoz und Svinov Viktovice zur Berechnung kommen. Die neuen Frachtsätze betragen von Moravska Ostrava Privoz 7,33 Kc. (bisher 8,54 Kc.) und Svinov Viktovice 7,43 Kc. (bisher 8,74 Kc.) jeweils per 100 kg in 15 t-Ladungen.

Ergänzung des tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarifs.

Mit Gültigkeit vom 15. 11. 35 wurden im tschechoslowakisch-polnischen Eisenbahnverband für den Seehafenverkehr folgende Ergänzungen vorgenommen:

Der Artikeltarif Nr. 1 für Güter aller Art von und nach den Seehäfen wurde auf den Verkehr mit den Stationen Brno—Cernovice prechod, Moravicany—Lostice mit Frachtsätzen für Stückgut und alle Wagenladungsklassen erweitert. — In den Artikeltarif Nr. 3 für Roheisen und -stahl, Eisenabfälle und Eisenlegierungen von und nach den Seehäfen wurden die Stationen Brandys nad Labem, Hradec Kralove, Kolin, Luzec nad Vltavou, Most, Trnava (mit Frachtsätzen für die Abteilung A 3 — Eisenabfälle), Moravska Ostrava Privoz, Rondnice nad Labem (Abteilung B 3 — Ferromangansilizium), Moravska Ostrava Privoz und Svinov Vitkovice (Abteilung B 4 — Ferrochrom, -wolfram, siliziumaluminium usw.) aufgenommen. — Der Artikeltarif Nr. 24 für Häute und Felle von und nach den Seehäfen erhielt Frachtsätze für den Verkehr nach der Station Usti nad Orlici mesto. — Der Artikeltarif Nr. 40 für Obst wurde auf den Verkehr nach dem tschechisch-österreichischen Uebergang Horni Dvoriste mit Frachtsätzen für alle Abteilungen mit Ausnahme von Obsterzeugnissen ausgedehnt. — In den Artikeltarif Nr. 104 für Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren wurden Frachtsätze für die Abteilung A 2 und 3 (Maschinen) für den Verkehr von Pardubice aufgenommen. Der Artikeltarif Nr. 105 für landwirtschaftliche Maschinen wurde durch Aufnahme von Frachtsätzen für die Abteilung D (Dampfkessel) von dem ungarisch-tschechischen Grenzübergang Helemba und der Abteilung C (Mühlenmaschinen) von der Station Pardubice erweitert. — Der Artikeltarif Nr. 129 für Tonwaren wurde durch eine neue Abteilung F (Dachziegel aus Ton, gefalzt, nicht glasiert) und die Aufnahme der Versandstation Berehovo ausgedehnt. — Der Artikeltarif Nr. 204 für Eisen- und Stahlwaren von den Seehäfen erhielt Frachtsätze für die Abteilung D (Maschinen) nach den Stationen Bratislava h. n., Nitra, Olomouc h. n. und Pelicka. — In dem Artikeltarif Nr. 210 für Mineralöl, Autoöl und Paraffin von den Seehäfen wurden die Empfangsstationen Brno—Cernovice prechod und Praha Verejnaskl. mit Frachtsätzen für die Abteilung B (Autoöl) aufgenommen. — Der Artikeltarif Nr. 226 für Borminerale wurde im Warenverzeichnis auf die Abteilung C (gebrochene Steine, unbearbeitet) und D (gemahlener Talk) und im Geltungsbereich auf den Verkehr nach den tschechisch-österreichischen Grenzübergängen Breclav und Devinska Nova Ves (mit Frachtsätzen für die Abteilung D) sowie nach Sandhybl—Supikovice (Abteilung C) erweitert. — Der Artikeltarif Nr. 228 für Eier, Butter und Kasein von den Seehäfen erhielt Frachtsätze für die Abteilung C (Kasein) nach den Stationen Bohumin, Brno, Istebnik nad Vahem, Moravska Ostrava Privoz, Praha Masarykovo nadr., Svinov Vitkovice und Uhersky Ostroh. — In den Artikeltarif Nr. 233 für Pflanzenfasern von den Seehäfen wurde die Station Trutnov mit Frachtsätzen für die Abteilung C (Ramie, Chinagras usw.) aufgenommen. Der Artikeltarif Nr. 247 für Oelfrüchte und Saaten von den Seehäfen wurde mit Frachtsätzen für die Abteilung C (Zuckerrübensamen) nach der Station Libcice nad Vltavou versehen. — In den Artikeltarif Nr. 265 für Gerbstoffe und Extrakte von den Seehäfen wurde die Empfangsstation Usti nad Orlici mesto mit Frachtsätzen für Extrakte aufgenommen.

Außerdem wurde für kohlensauren Kalk zur Ausfuhr über Danzig/Gdingen der Artikeltarif Nr. 135 mit Frachtsätzen von dem tschechoslowakisch-österreichischen Uebergang Petrzalka st. hr. (Kittsee) eingeführt. Die Frachtsätze betragen 34,81 bzw. 34,08 Kc per 100 kg in 10- bzw. 15-t-Ladungen.

Frachtermäßigung für die Einfuhr nach Rumänien über Danzig/Gdingen.

Mit Wirkung vom 1. 11. 35 wurden im Rahmen des polnisch-rumänischen Seehafentarifs für den Verkehr mit Danzig/Gdingen folgende Maßnahmen durchgeführt. Neu aufgenommen wurde der Tarif Nr. 6 A für Erdnüsse (Erdmandeln) und Kopra (Kokosnußbruch) für den Verkehr von den Hafenbahnhöfen in Danzig und Gdingen nach den rumänischen Stationen Brasov, Bucuresti Interpozite, Drochia und Galati Dock mit Sonderfrachtsätzen für 5-, 10- und 15 t-Ladungen. Der Tarif enthält außer den allgemein zur Anwendung kommenden Frachtsätzen Ausnahmesätze für Erdnüsse bei Auflieferung einer Mindestmenge von 500 t innerhalb eines Jahres für den Verkehr nach den Stationen Brasov und Bucaresti Intrepozite.

Der Tarif Nr. 190 für Automobile, -teile, Untergestelle (Chassis), auch mit Motor, Karosserien sowie rohe eiserne Autoteile im Verkehr von Danzig/Gdingen nach den rumänischen Stationen Bucuresti Interp. und Grigore Ghica Voda wurde neu herausgegeben, wodurch im Verkehr nach Bucuresti für alle Güter, mit Ausnahme der rohen eisernen Autoteile, wesentliche Ermäßigungen eingetreten sind. Die an die Auflieferung von mindestens 500 t innerhalb eines Jahres gebundenen Frachten erfuhren nur im Verkehr nach Grigore Ghica Voda eine kleinere Ermäßigung. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, wonach die Mindestmengensätze schon zur Anwendung kommen, wenn in einer Verkehrsbeziehung eine ganze Schiffsladung, mindestens jedoch 100 t zur Beförderung gelangt.

Polen

Der Vertragsbeirat des polnischen Kammerverbandes zu den Wirtschaftsverhandlungen.

Der Vertragsbeirat beim Verbande der Industrie- und Handelskammern Polens besprach dieser Tage in einer langen Sitzung das gegenwärtige wirtschafts-

politische Verhältnis Polens zu einer Reihe fremder Staaten. Nach dem halbamtlichen Bericht über diese Sitzung ist zum neuen deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag auch der Vertragsbeirat zu der Feststellung gelangt, daß der Vertrag durchaus positiv zu bewerten sei. Er stabilisiere und reguliere endlich das wirtschaftspolitische Verhältnis zu Deutschland, mit dem sich Polen gegenseitig ergänze. Der Vertreter der polnischen Landwirtschaft habe in der Sitzung besonders die Vorteile unterstrichen, welche der polnischen Landwirtschaft aus ihren neuen Ausfuhrmöglichkeiten nach Deutschland voraussichtlich erwachsen werden.

Einen großen Teil der Besprechung füllt die Erörterung der Wirtschaftsbeziehungen zu Holland aus, mit dem seit kurzem im Haag über neue wirtschaftspolitische Vereinbarungen verhandelt wird. Durch diese Vereinbarungen muß nach der Ueberzeugung des Beirates der Warenaustausch nicht nur in Holland selber, sondern vor allem auch mit Holländisch-Indien geregelt werden und zwar so, daß Polen im Handel mit beiden einen Ausfuhrüberschuß behält. In den ersten 9 Monaten 1935 hat Polen einen solchen Ueberschuß zwar in Holland in Höhe von 5 Millionen Zł. erzielt, doch schloß gleichzeitig die Bilanz des Handels mit Holländisch-Indien mit einem Einfuhrüberschuß von 11 Millionen Zł. ab.

Weiter wurden auf der Sitzung die Wünsche der Privatwirtschaft für die in Aussicht stehenden Wirtschaftsverhandlungen mit Rumänien, das seinen Kontingentvertrag mit Polen zum 14. Dezember gekündigt hat, erörtert. Der Beirat kam zu dem Schluß daß, da Rumänien keine freien Devisen für seine Bezüge aus Polen mehr bewilligt, in Zukunft die gesamte polnische Einfuhr aus Rumänien einem Clearingverfahren unterworfen werden muß.

Den neuen Kontingentvertrag mit Dänemark endlich nahm der Beirat mit einiger Unzufriedenheit zur Kenntnis, da seiner Ansicht nach dieser Vertrag die Möglichkeiten der polnischen Ausfuhr nach Dänemark stark beschneidet.

Rückgang des Ausfuhrüberschusses im Oktober 1935.

Steigerung des Außenhandels im Oktober. — Rückgang des Ausfuhrüberschusses.

Die Umsätze des polnischen Außenhandels haben sich im Oktober gegenüber dem Vormonat stark gesteigert, da die Einschränkung der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten unter der neuen Regierung stark gelockert wurde und sich gleichzeitig die Ausfuhrmöglichkeiten, der Jahreszeit entsprechend, wieder verbesserten. Der Wert der Einfuhr stieg gegenüber dem Vormonat um 15,4 auf 79,2 Mill. Zł. und erreichte damit den bisher höchsten Monatsbetrag des laufenden Jahres 1935, die Oktobereinfuhr des Vorjahres um über 8 Mill. Zł. übersteigend. Der Wert der Ausfuhr ist gleichzeitig nur um 6,8 auf 83,5 Millionen Zł. gestiegen, hat aber auch damit die höchste Ausfuhr-Monatsziffer dieses Jahres 1935 erreicht, wenn auch gegenüber dem Oktober des Vorjahres wieder ein Rückgang um 8 Mill. Zł. zu verzeichnen ist. Zugenommen hat die Ausfuhr besonders von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien und Hülsenfrüchten, während die von Schnittholz, Leder, Geweben und Borsten gleichzeitig nicht unerheblich zurückgegangen ist. Auf dem Gebiete der Einfuhr dagegen sind fast ausschließlich Zunahmen zu verzeichnen, und zwar vor allem bei sämtlichen Textilrohstoffen, Aluminium und Kupfer sowie Blechen daraus, Schrott, Oelen und Fetten sowie endlich elektrotechnischen Maschinen, Apparaten und Geräten. Da die Zunahme der Einfuhr weit stärker war als die der Ausfuhr, verminderte sich der im Vormonat auf 12,7 Mill. Zł. plötzlich stark gestiegene Ausfuhrüberschuß wieder auf 4,2 Mill. Zł.

Für die ersten zehn Monate des laufenden Kalenderjahres 1935 ergibt sich damit ein Gesamtwert der Einfuhr von 704,6 Mill. Zł. gegenüber einem Wert der Ausfuhr von 756,3 Mill. Zł. Im Vergleich mit dem entsprechenden Abschnitt des Vorjahres ist der Einfuhrwert um 41,3 Mill. Zł. gestiegen, der Wert der Ausfuhr aber um 49,1 Mill. Zł. zurückgegangen, und hat sich infolgedessen der polnische Ausfuhrüberschuß von 142,1 auf 51,7 Millionen Zł. um 73% verringert. Im Lichte dieser Tatsache verdienen insbesondere die Goldabgänge, die in den letzten Monaten anders als in der entsprechenden Vorjahrszeit bei der Bank Polski zu verzeichnen waren, gewertet zu werden.

Leichte Preiserhöhung im Oktober.

Der amtliche Index der Großhandelspreise in Polen (1928 = 100) hat sich im Oktober um 0,3 Punkte auf 54,5 erhöht. Bezeichnend war, daß sich die neue Landwirtschaftspolitik nicht in einer nennnenswerten Preissteigerung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auswirkte und die Indexziffer der Agrarpreise nur von 46,3 auf 46,5 Punkte gestiegen ist. Stärker dagegen, wenn auch absolut ebenfalls nur geringfügig, stieg die Indexziffer der Preise für Industriewaren von 56,8 auf 57,3 Punkte, und zwar vor allem infolge der Verteuerung zahlreicher Rohstoffe.

Die Preise entwickelten sich im Oktober also ganz im Gegensatz zu der Politik der neuen Regierung, die die Agrarpreise steigern und die Industriepreise senken will.

Verbot des Warenverkehrs mit Italien ab 18. 11. 1935.

Im „Dziennik Ustaw“ vom 15. 11. 35 ist die Verordnung des Finanzministeriums erschienen, durch welche mit Wirkung vom 18. 11. 35 die Genfer Sühnebeschlüsse III und IV gegen Italien in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung untersagt von diesem Datum ab die Einfuhr von Waren aus Italien und den italienischen Besitzungen unabhängig vom Versandorte mit Ausnahme von Edelmetallen, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Noten, des Motorschiffs „Batory“ und der Fiat-Lieferungen an die Staatlichen Ingenieurwerke. Außerdem wird die Einfuhr solcher Waren aus Italien gestattet sein, die von polnischen Einführern spätestens am 19. 10. 35 bezahlt worden sind. Ferner wird vom gleichen Datum ab die Ausfuhr eine ganze Reihe von Waren, und zwar der in den Genfer Sühnebeschlüssen aufgeführten, darunter insbesondere von Metall- und Gummiwaren sowie Zugtieren nach Italien verboten. Die Kontrolle darüber, ob bestimmte Einfuhrwaren aus Italien stammen oder Ausfuhrwaren nach Italien bestimmt sind, soll im allgemeinen auf Grund der Frachtdokumente vorgenommen werden; in Zweifelsfällen sollen die Zoll- und Grenzbehörden jedoch auch die Vorlage von Zoll- und Handelsdokumenten verlangen können. Die Verordnung tritt am 18. 11. 35 in Kraft.

Vor Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien?

Auf Veranlassung der belgischen Regierung sollen angeblich noch in diesem Jahre neue Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und Belgien aufgenommen werden. Die belgische Regierung hofft, von Polen neue zusätzliche Einfuhrzugeständnisse zu gewinnen, um den großen Einfuhrüberschuß, den Belgien in den letzten Jahren im Handel mit Polen zu verzeichnen hat, abbauen zu können. In den ersten 9 Monaten 1935 hat Polen für 36,6 Mill. Zł. Waren nach Belgien geliefert und aus Belgien nur für 18,9 Mill. Zł., also nur wenig mehr als die Hälfte bezogen. Bereits vor einigen Wochen weilte ein Vertreter des belgischen Industrieverbandes in Warschau, um die Möglichkeit einer Erweiterung der belgischen Industrieausfuhr nach Polen zu prüfen. Die polnische Ausfuhr nach Belgien besteht zur größeren Hälfte in Getreide und Sämereien, im übrigen hauptsächlich in Holzerzeugnissen, während umgekehrt in der belgischen Ausfuhr nach Polen Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse und Metallwaren an der ersten Stelle stehen.

Neue Wirtschaftsverhandlungen mit den Niederlanden.

Das Ziel der am 7. 11. im Haag aufgenommenen Verhandlungen mit den Niederlanden ist eine Erweiterung des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern. Polen kommt es dabei vor allem darauf an, seiner Ausfuhr nach Holland, die zu 50% in Holz und Holzerzeugnissen, zu 15% in Metallwaren und zu 10% in Agrarprodukten besteht, neue Absatzmöglichkeiten zu sichern. Holland andererseits bemüht sich um neue polnische Einfuhrkontingente insbesondere für metallindustrielle Erzeugnisse, Elektromaterial, Lederwaren, Oele und Fette sowie um einige neue polnische Zollermäßigungen.

Der polnisch-holländische Warenaustausch schließt für Polen mit einem Ausfuhrüberschuß ab, der sich aber im laufenden Jahre bedeutend verkleinert hat. In den ersten 8 Monaten 1935 ist, gegenüber dem Vorjahr, die polnische Ausfuhr nach Holland um 5,0 auf 23,5 Mill. Zł. zurückgegangen, während die polnische Einfuhr aus Holland gleichzeitig nur eine geringfügige Abnahme um 0,4 auf 19,5 Mill. Zł. erfahren hat. Der polnische Ausfuhrüberschuß in diesem Handel stellte sich also nur noch auf 4,0 Mill. Złoty. Demgegenüber ist der polnische Handel mit Niederl.-Indien für Polen um mehr als das Doppelte passiv. In den ersten 8 Monaten 1935 hat Polen aus Niederl.-Indien für 10,8 Mill. Zł. Waren (vor allem Hüttenfabrikate) eingeführt, aber dorthin nur für 0,4 Mill. Zł. Waren ausführen können.

Kontingentsverhandlungen mit der Türkei.

Die seit einiger Zeit in Ankara geführten polnisch-türkischen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Kontingentsabkommens sollen vor ihrem Abschluß stehen. Das Abkommen, das voraussichtlich nur geringen Umfang haben wird, soll eine jährliche Ausfuhr aus Polen nach der Türkei von u. a. 400 Zuchtrindern, 300 t Zuckerrübensamen und 10 t Parkett- und Furnierhölzern vorsehen. Die Türkei wird dagegen polnische Einfuhrkontingente vor allem auf Sesamsamen und Südfrüchte erhalten.

Deutsches Reich

Postsendungen mit Weihnachts- und Neujahrsgeschenken nach Deutschland

Nach Mitteilung der Deutschen Reichspostverwaltung sind für die Einfuhr von Geschenksendungen in das deutsche Reichszollgebiet aus Anlaß des Weihnachts- und Neujahrsverkehrs besondere Einfuhrerleichterungen oder die vorübergehende Aufhebung oder Milderung der bestehenden Einfuhrbeschränkungen, soweit bisher bekannt, nicht zu erwarten. Den Absendern muß es überlassen bleiben, sich über Einfuhrfähigkeit und Einfuhrbedingungen der einzelnen Gegenstände zu vergewissern.

Butter darf ohne Vorlegung eines Uebernahmescheins als Geschenksendung für Unbemittelte zum eignen Verbrauch nur bis zu einer Menge von 1 Kilogramm eingeführt werden.

Fleisch in luftdichten Behältnissen, Würste und sonstige Gemenge aus verkleinertem Fleisch, frisches Fleisch, das nicht in ganzen oder halben Tierkörpern im Zusammenhange mit den inneren Organen eingeht, Pökelfleisch von geringerem Gewicht als 4 Kilogramm, ausgenommen Schinken und Speck, sind nicht zur Einfuhr zugelassen.

Tabakerzeugnisse unterliegen neben dem Einfuhrzoll noch einer hohen Tabaksteuer; infolgedessen lehnen die Empfänger erfahrungsgemäß nicht selten die Annahme solcher Sendungen ab.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß für die in Geschenksendungen in das Reichszollgebiet eingeführten Waren und Gegenstände grundsätzlich Zoll erhoben wird. Die deutschen Zollstellen sind aber befugt, aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung oder Zollermäßigung eintreten zu lassen, wenn z. B. Nahrungs- und Genußmittel mit einem Zollwert bis zu 20 RM. im Postverkehr als Geschenk des Auslandes für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingehen; oder auch wenn Gegenstände des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs (wie Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Hausgeräte oder Handwerkszeug) in einzelnen Stücken einfacher Art (keine Luxusware) nachweislich zur Benutzung durch Unbemittelte als Geschenk aus dem Ausland eingehen.

Die Abgabenvergünstigung wird nur von Fall zu Fall auf Antrag des Empfängers gewährt. Solche Erleichterungen bestehen auch in Bezug auf die deutschen Devisenvorschriften beim Eingang von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die aus dem Ausland nachweislich unentgeltlich zum eigenen Ge- und Verbrauch des Empfängers eingehen.

Druck von A. Schroth, Danzig.